

Bundesamt für Landestopografie  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Bern, 15. September 2021  
VL GeolG / MM

*Per Mail an:* madeleine.pickel@swisstopo.ch

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der geschilderten Ausgangslage des Bundesrates zu, dass über den Untergrund in der Schweiz zu wenig bekannt ist. Dies kann einerseits zu Konflikten führen und verhindert andererseits die systematische Nutzung des Untergrunds insbesondere zur Ressourcengewinnung, zur Speicherung oder für die Infrastrukturverlagerung. Das war auch der Grund für die Einreichung der Motion der FDP-Liberale Fraktion [20.4063](#) «Schluss mit der Blackbox. Klimaschutz, Energiesicherheit und Infrastrukturnutzung dank Erforschung des Untergrunds», die in der Sommersession 2021 an den Bundesrat überwiesen wurde. Zudem hat darum die FDP im Parlament auch das für diese Teilrevision entscheidende Postulat Vogler [16.4108](#) unterstützt.

Der nun vom Bundesrat präsentierte Vorschlag zur Teilrevision des Geoinformationsgesetzes ist jedoch ungenügend und muss nochmals überarbeitet werden. Die FDP lehnt die Vorlage ab, weil sie einen zu weitgehenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorsieht und faktisch zu einer Enteignung von Daten- bzw. Grundeigentümern führt. Die in der Vorlage angedachte Bereitstellung der geologischen Daten enthält mehrere Problemstellungen, die der Bundesrat korrigieren muss.

### **Bring- oder Hol-Schuld**

In Art. 28a Abs. 1 GeolG werden Eigentümer von geologischen Daten dazu aufgefordert, Bund und Kantone ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Im erläuternden Bericht wird dabei auf eine generelle Hol-Schuld der Kantone bzw. des Bundes hingewiesen. Trotzdem wird das im gleichen Abschnitt wieder relativiert, indem auf eine mögliche Bring-Schuld verwiesen wird, die über eine mögliche, spätere Verordnungsänderung eingeführt werden könnte. Nicht nur führt dies zu Rechtsunsicherheit, sondern steht im direkten Widerspruch zur ebenfalls angedachten Änderung des Eisenbahngesetzes. Dort wird nämlich in Art. 45 Abs. 1 EBG mit der Ergänzung «auf Anfrage» die Hol-Schuld gesetzlich verankert bzw. die Bring-Schuld explizit ausgeschlossen. Eine solche Präzisierung der Hol-Schuld muss zwingend ebenfalls im GeolG verankert werden, um bereits auf Gesetzebene Klarheit zu schaffen.

Ganz generell wirft die generische Bereitstellungspflicht der Daten durch Absatz 1 verfassungsrechtliche Fragen auf. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob die bestehenden Grundlagen wie z.B. Art. 75a BV wirklich für alle geologischen Daten gelten. Hierzu besteht Klärungsbedarf von Seiten des Bundesrates.

### **Daten von nationalem Interesse**

Eine weitere Rechtsunsicherheit entsteht durch die zu wenig bestimmte Einschränkung auf Daten von nationalem Interesse. Einzig im erläuternden Bericht wird vage darauf hingewiesen, welche Daten in Untergrund gesammelt werden. Es wird jedoch nur präzisiert, dass «vor allem» oder «insbesondere» Daten von nationalem Interesse und Daten zur Herstellung gesamtschweizerischer geologischer

Übersichten gesammelt werden. Einerseits ist diese Darstellung zu vage und andererseits ist sie nicht gesetzlich verankert. Hier braucht es zwingend eine explizite Beschränkung auf Daten von nationalem Interesse und eine klarere Definition auf Gesetzesstufe.

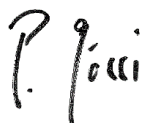
### **Vergütung der Daten**

Die in Art. 28a Abs. 2 GeolG vorgeschlagene Änderung zugunsten einer kostenlosen Zurverfügungstellung von primären geologischen Daten wird von der FDP klar abgelehnt. Dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist nicht hinnehmbar und muss überdacht werden. Wie die FDP in ihrer Motion gefordert hat, braucht es für die Erforschung des Untergrundes neben den heute bestehenden Erkundungsanreizen gemäss Energie- und CO2-Gesetz zusätzliche Anreize, um diese wichtige Grundlagenarbeit zu leisten. Dabei spielen, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, private Akteure eine entscheidende Rolle. Diese haben in Vergangenheit und werden weiterhin aufgrund privatwirtschaftlicher Interessen die Erkundung des Untergrundes vorantreiben. Richtig ist, dass bei Daten von nationalem Interesse klare Regeln bestehen müssen, damit diese Daten national gesammelt und koordiniert aufbereitet werden können. Im Sinne eines Open Source-Ansatzes kann so deutlicher Mehrwert geschaffen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aufgrund der nicht vorhandenen Vergütung kein privates Interesse mehr an der Erkundung besteht. Geologische Daten haben einen finanziellen Wert, weil die Kosten für die Erhebung der Primärdaten erheblich sind. Der grösste Teil des Datengewinnungsaufwandes und damit des finanziellen Aufwandes entsteht bei der Beschaffung der primären Daten (Bohrungen, seismische Untersuchungen), sodass es faktisch zu einer Enteignung kommt. Entsprechend fordert die FDP eine am Aufwand entsprechende Vergütung für die Bereitstellung aller geologischen Daten. Ansonsten bewirkt diese Regelung genau das Gegenteil des Zieles dieser Teilrevision.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero